

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Frau
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/300

Alle Abg

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Düsseldorf, den 07.01.2013

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes („Dichtheitsprüfung privater Kanäle“); öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 9. Januar 2013

hier: Stellungnahme des BUND NRW e.V.

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu

- den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Landeswassergesetzes der Fraktionen CDU und FDP vom 12.06.2012 (Drs. 16/45), der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 31.10.2012 (Drs. 16/1264),
- dem Antrag der FDP-Fraktion vom 30.10.2012 (Drs. 16/1270) und
- dem Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom und 30.10.2012 (Drs. 16/1265)

hinsichtlich des Themas „Dichtheitsprüfung privater Kanäle“ äußern zu können und nehmen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Zu dem Thema verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2011 zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14.12.2011 (s. Anlage). Die vorliegende Stellungnahme stellt eine inhaltliche Fortführung dar.

A. Vorbemerkungen

Schon in der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 07.03.1995 wird in § 3 Abs.1, Satz 2 und Abs. 3 die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sowie in § 45 Abs. 5, 6, und 7 eine flächendeckende und wiederkehrende Dichtheitsprüfung gefordert. Mit dem Landeswassergesetz (LWG) vom 11.12.2007 wurden diese im § 61 a LWG ins Wasserrecht übernommen. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

waren entsprechende Regelungen bereits in der Fassung vom 23.09.1986 in § 18 b Abs.1 enthalten. Heute sind diese im § 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 2 geregelt. „Man muss deshalb wohl für diesen Bereich von einem umfassenden Vollzugsdefizit und kläglichen Scheitern der Administration bei der Durchsetzung rechtlicher Vorgaben aus dem WHG, BauO NRW, LWG NRW in Verbindung mit der einschlägigen DIN 1986-30 sprechen“ (Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Ing. H. Hepcke, S. 4, vom 31.12.2012) – und dies auf Bundes- wie Landesebene unabhängig von den politischen Mehrheiten.

Die Diskussion im politischen Raum und in den Medien zum Thema „Dichtheitsprüfung“ im Gefolge des Beginns der Umsetzung der Anforderungen aus dem § 61 a LWG ist aus fachlicher Sicht mehr als „unsäglich“ und zeigt die große Unwissenheit über die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen zumindest vieler Politiker innerhalb und außerhalb des Landtags NRW, bei den Medienvertretern und Bürgerinnen/Bürgern. Zur Thematik „Dichtheitsprüfung“ bzw. „Funktionskontrolle“ hat es aufgrund von Protesten aus der Bevölkerung seit Anfang 2011 bis zur Auflösung des Landtages NRW am 14.03.2012 bereits eine Reihe von Gesetzesinitiativen der Fraktionen gegeben

- Fraktion FDP vom 22.03.2011 (Drs. 15/1548)
- Fraktionen CDU/FDP vom 19.12.2011 (Drs. 15/3563) und
- SPD/B90/Die Grünen vom 17.01.2012 (Drs. 15/3769),

die zu mehr „Bürgerfreundlichkeit“ in der Umsetzung des § 61 a LWG führen sollten. Dies hat aber letztlich dazu geführt, dass mit einer Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) in vielen Kommunen bis heute nicht begonnen wurde.

Die Fraktionen von CDU, FDP und „Die Linke“ haben während der Minderheitsregierung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf der Sitzung des Umweltausschusses am 14.12.2011 das gemäß § 61a LWG vorgeschriebene Vorgehen zur Dichtheitsprüfung gestoppt, ohne allerdings den Mut aufzubringen, den § 61a LWG im Landtag zu „kippen“, den die Fraktionen von CDU und FDP 2007 mit der Änderung/Ergänzung des LWG beschlossen hatten.

Bereits im Wahlkampf für die Landtagswahl am 13.05.2012 hatte Ministerpräsidentin Kraft erklärt, dass die Dichtheitsprüfung flexibel und ohne starre Überprüfungspflichten erfolgen sollte. Daraus resultierend waren vermutlich auch keine konkreten Regelungen in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden. Damit war bereits zu diesem Zeitpunkt klar, dass möglicherweise alle kommenden Regelungen von den fachlich guten und ökologisch sinnvollen Regelungen des noch bestehenden § 61 a LWG abweichen würden. So ist es dann auch mit Gesetzesentwurf der Fraktionen der Regierungskoalition vom 31.10.2012 (Drs. 16/1264) in Verbindung mit dem Antrag zur Selbstüberwachungsverordnung – SüwAbw (Drs. 16/1265) vom 30.12.2012 gekommen. Für den BUND NRW entsteht der Eindruck, dass es sich bei dem Thema „Dichtheitsprüfung von GEA“ um einen „Stellvertreterkonflikt“ von Regierung und Opposition handelt.

Bei den umstrittenen derzeitigen Regelungen im § 61 a LWG und in den Gesetzesentwürfen der verschiedenen Fraktionen geht es letztlich um folgende fachliche Fragestellung:

WHG und LWG NRW fordern die Dichtigkeit von Abwasserleitungen und eine Kontrolle der Dichtigkeit auf der Grundlage der a.a.R.d.T. Als a.a.R.d.T. gilt im Hinblick auf eine Dichtheitsprüfung von GEA die DIN 1986-30, Ausgabe 2/2012. Diese Fach- und Rechtssystematik findet sich im gesamten Wasserrecht wieder. Im Bereich der Wasserwirtschaft werden die a.a.d.R.d.T. v.a. von den DIN-Normenausschüssen und von der Deutschen

Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) erarbeitet. Es stellt sich somit nicht mehr die Frage des „Ob“ sondern höchstens noch die Frage des „Wie“ einer Dichtheitsprüfung. Dabei ist es (zunächst) unerheblich, ob es bereits zu Boden- und / oder Grundwasser-Verunreinigungen gekommen ist.

Zudem geht es um die politische Frage, ob man mehr vorbeugendem/ nachsorgendem Boden- und Grundwasserschutz möchte oder nicht.

Der BUND NRW hätte es begrüßt, wenn zu der Anhörung auch Expertinnen / Experten z.B. der Universitäten/TH Karlsruhe, Aachen und Darmstadt eingeladen worden wären, die sich bereits intensiv mit Grundwasser-Belastungen aus undichten Kanälen wissenschaftlich befasst haben.

B. Stellungnahmen

In dieser Stellungnahme wird z.T. auf Stellungnahmen anderer Beteiligter zur Anhörung am 09.01.2013 eingegangen/zitiert, die bis zum 05.01.2013 im Internet zur Verfügung standen.

1. Gesetzesentwurf Fraktionen CDU und FDP (Drs. 16/45)

1.1 Inhalt

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und FDP vom 12.06.2012 folgt inhaltlich der alten Drs. 15/3563 vom 15.11.2011, die entsprechende fachliche Bewertung wird auch weiterhin von den Fraktionen CDU und FDP vertreten. Danach soll der § 61 a LWG bestehen bleiben, aber in folgenden wesentlichen Punkten geändert werden:

- eine verpflichtende Dichtheitsprüfung ist nur für Neuanlagen vorgesehen (Abs. 3),
- keine Wiederholung nach der Erstprüfung (Abs. 3),
- die Bescheinigung über eine Dichtheitsprüfung ist nur auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen,
- es wird eine grundsätzliche Dichtheit der GEA unterstellt und darum ist bei bestehenden Abwasserleitungen nur bei einer bedeutenden Veränderung der Bodenstruktur oder einer Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung eine Dichtheitsprüfung durchzuführen (Abs. 4),
- abweichende Zeiträume aufgrund von Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzepten sowie kürzere Fristen in Wasserschutzgebieten entfallen (Wegfall der Abs. 5,6 und 7).

1.2 Bewertung

1.2.1 Rechtliche Bewertung

Im politischen Raum wurde die Vereinbarkeit des § 61 a LWG mit der grundgesetzlichen Kompetenzordnung und dem WHG z.T. bestritten. Im Gegensatz zum von Prof. Muckel für den Haus- und Grundeigentümergebiet Solingen e.V. erstatteten Rechtsgutachten und zum Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags NRW kommt Prof. Durner von der Universität Bonn im Juni 2012 zu dem Ergebnis, dass die Kompetenz des Landesgesetzgebers zum Erlass des § 61 a LWG gegeben ist. Dieser Auffassung sind auch das Umweltministerium und Prof. Nisipeanu in seiner Stellungnahme vom 23.12.2012 (s.S. 2). Dies scheint/ist die derzeit herrschende Meinung.

Das deutsche Wasser- und Bodenrecht geht generell von einem vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutz aus, um eine Gefährdung oder den Eintritt einer Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung im Abs. 4 des § 61a LWG würde den gemäß §§2, 5 Abs. 1 WHG zu vermeidenden Umweltschaden akzeptieren bzw. erst zum Anlass einer Dichtheitsprüfung nehmen. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip nach § 5 Abs. 1 WHG (s. Stellungnahme Prof. Nisipeanu vom 23.12.2012, S. 3). Der bereits erfolgte Eintritt einer Grundwasserverschmutzung erfüllt zudem den strafrechtlichen Tatbestand nach § 324 StGB.

Schon aus diesen rechtssystematischen Gründen ist eine in der Drs. 16/45 vorgeschlagene Regelung nicht haltbar.

1.2.2 Fachliche Bewertung

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hat Daten zum Zustand der Kanalisation in der BRD erhoben, die in der Fachzeitschrift Korrespondenz Abwasser, Heft 1/2011, S. 33 bis 38, veröffentlicht wurden**. Danach wurden bei einer rein optischen Untersuchung 67% der privaten Kanäle als optisch undicht ermittelt, bei einer Wasserdruckprüfung 85 %, bei einer Luftdruckprüfung 81 %. In der Stadt Kassel wurde 2011/12 eine Schadensquote von 75% ermittelt (EUWID, 15, Ausgabe 14.08.2012, S.3**). In Ihrer Stellungnahme vom 04.01.2013 gibt die Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG eine Schadenquote von 70 % an. Nach einer Untersuchung des VDRK e.V. weisen 35% bis 40% der GEA einen kurzfristigen Sanierungsbedarf auf. Dies zeigt, dass insgesamt ein großer Anteil der privaten Kanäle undicht ist. Die öffentlichen Kanäle weisen demgegenüber nur einen kurz- bis mittelfristigen Sanierungsbedarf von etwa 17 % auf. GEA weisen somit ein deutlich höheres Schadenspotenzial auf (s. Stellungnahme des VDRK e.V. vom 31.12.2012, S. 2). Dem sollte mit der Regelung des § 61 a LWG Rechnung getragen werden, dass zumindest die privaten Kanäle von Wohnhäusern, die vor 1965 (d.h. die Kanäle sind mindestens 47 Jahre alt und noch nie überprüft worden) errichtet wurden, einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden müssen, in Wasserschutzgebieten (WSG) bis spätestens Ende 2015.

Fachleute/Gremien sind sich darin einig, dass eine Dichtheitsprüfung fachlich sinnvoll und hinsichtlich der Kosten verhältnismäßig ist. Art und Umfang einer Dichtheitsprüfung sind in der entsprechenden aktuellen DIN-Norm 1986-30 geregelt, die noch über die derzeitigen landesrechtlichen Anforderungen hinausgeht.

Ein Vorgehen, wie es im Abs. 4 des § 61 LWG vorgeschlagen wird, ist in der Praxis nicht umzusetzen.

In NRW gibt es ca. 3,7 Mio. Wohngebäude, davon sind ca. 21% Mehrfamilienhäuser und ca. 79% Ein- und Zweifamilienhäuser. Rund 37 % des Wohnungsbestandes in NRW wurde vor 1963 errichtet (s. Stellungnahme des VDRK e.V. vom 31.12.2012, S. 2). Von den unteren Boden- und Wasser-Behörden müsste ein nicht zu vertretender personeller und finanzieller Aufwand für die Errichtung von Grundwasser-Messstellen, Probenahme und Analytik geleistet werden. Eine gezielte Festlegung von Bodenprobenahmestellen und Standorten für Grundwassermessstellen zur Verursachersuche ist generell kaum möglich, erst recht nicht bei der o.g. Vielzahl von Hausanschlüssen in Städten und Gemeinden. Diese Vorgehensweise wäre in der Praxis von den unteren Wasserbehörden (UWB) auch verwaltungstechnisch nicht umsetzbar, weil u.a. in jedem Einzelfall Betroffenen der Rechtsweg offensteht. Dies ist mit der generellen Forderung nach einer „schlanken“ Verwaltung nicht vereinbar und

würde auch dem von schwarzgelb propagiertem Grundsatz „Privat vor Staat“, der auf Stärkung der Eigenverantwortung der Betreiber setzt, nicht im Entferntesten gerecht! Bei einer Länge von 200.000 km privater Abwasserkanäle in NRW ist ein solches „Massengeschäft“ nicht leistbar.

Aus diesem Grunde enthalten WHG und LWG Regelungen, dass Kanäle dicht sein müssen, ohne dass der Nachweis von Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen zu erbringen ist.

Nicht nur in gewerblichem sondern auch im häuslichen Abwasser sind neben hygienisch relevanten starken mikrobiologischen Verunreinigungen (Bakterien, Viren) auch Stoffe und Spurenstoffe enthalten, die biologisch im Boden/Grundwasser nicht abbaubar sind und schon in geringsten Konzentrationen toxisch und nicht duldbar sind. Dazu gehören aufgrund von Untersuchungen der Universität Karlsruhe und der RWTH Aachen** v.a. Wirkstoffe von Medikamenten, Reinigungsmitteln und deren Abbauprodukte (Metabolite). Hier sei nur an die Stoffgruppe perfluorierte Tenside (PFT) erinnert.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat 2012 einen Fachbericht 43 „Grundwassergefährdung durch undichte Kanäle“ unter Berücksichtigung z.B. von Daten aus den Städten Karlsruhe und Rastatt (Untersuchungen der Universität Karlsruhe) sowie Darmstadt, Halle, Leipzig und Linz veröffentlicht, der eindeutig Verunreinigungen des Grundwassers aus undichten Kanälen mit Indikatorstoffen wie Bor, Kalium, Natrium, Chlorid und Ammonium sowie z.T. stark erhöhte Grundwasser-Temperaturen durch undichte Kanäle aufzeigt. Daneben sind auch anthropogene Spurenstoffe aus Humanmedikamenten (z.B. Carbamazepin, Clofibrinsäure, Metoprolol, Solatol), Röntgenkontrastmittel (z.B. Amidotrizesäure), Rückstände aus Körperpflegeprodukten (synthetische Moschusverbindungen Tonalid, Galaxolid), Rückstände von Industriechemikalien mit endokriner Wirkung (Bisphenol A, Nonylphenol), Komplexbildner (EDTA, NTA), Süßstoffe sowie Stoffe wie Koffein, D-Limonen (Zitrus-Duftstoff) und deren Abbauprodukte (Metabolite) festgestellt worden (EUWID, 15, Ausgabe 28.08.2012, S. 5**). Probenahme und Analytik dieser Spurenstoffe sind sehr aufwändig und teuer und hinsichtlich des „Massengeschäfts“ private Abwasserleitungen nicht „machbar“. Der Bericht hierzu steht im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/fachberichte/fabe43/fabe43start.htm> zur Verfügung.

Es ist kaum nachvollziehbar, dass in keinem der bis zum 05.01.2013 vorliegenden Stellungnahmen zum Anhörungstermin auf diesen wichtigen Bericht eingegangen wird.

Aufgrund von Untersuchungen in der Stadt Rastatt kommt die Universität Karlsruhe** zu der Aussage, dass „die Untersuchungsergebnisse an Einzelschäden der öffentlichen und privaten Kanalisation sowie im kanalnahen Grundwasser in eindrucklicher Weise den Einfluss defekter Abwasserkanäle auf Boden und Grundwasser zeigen“. Boden und Grundwasser können nicht als überdimensionaler „Bioreaktor“ und Verdünnungsmedium für aus undichten privaten Kanälen austretendes Abwasser dienen. Zwar besitzt das Grundwasser ein gewisses Potenzial zum Abbau organischer Stoffe. Dieses ist aber nicht unbegrenzt.

Lt. Untersuchungen im Stadtgebiet Darmstadt (Beier, 2008, s. S. 64 des LANUV-Berichtes) „kann der Einfluss undichter Kanäle auf die Grundwasserbeschaffenheit insgesamt in der Fläche sowie lokal sehr groß sein. Eine besondere Relevanz haben die privaten Hausanschlüsse aufgrund ihrer Gesamtlänge im Verhältnis zu den öffentlichen Kanälen, außerdem aufgrund der – im Vergleich zu öffentlichen Kanälen – i.d.R. höheren Stoffkonzentrationen sowie aufgrund der wechselnden Durchflussraten (dadurch verringerte Selbstabdichtung/Kolmation“ und damit größere Aussickerungsraten). Zu gleichen Ergebnissen kommen Labor-Untersuchungen der RWTH Aachen und der FH Bielefeld/Minden**.

In zahlreichen Kommunen in NRW ohne einen sog. „Anschluss- und Benutzungszwang“ existieren noch eine Vielzahl sog. „Eigenwasserversorgungsanlagen“ (Hausbrunnen) in unmittelbarer Nachbarschaft von privaten Abwasserleitungen, die bei Undichtigkeit v.a. durch bakteriologische Verunreinigungen gefährdet sind.

Das Problem „Fremdwasser“, wenn Grundwasser höher als die Sohle von Kanälen ansteht, zur Kläranlage über den Kanal abgeleitet wird und die Reinigungsleistung einer Kläranlage erheblich beeinträchtigen kann, wird mit der vorgeschlagenen Regelung der Fraktionen CDU/FDP überhaupt nicht erfasst. Nach Angaben des VDRK e.V. hat die Stadt Lünen durch die Umsetzung eines Fremdwasserkonzeptes unter Einbeziehung der GEA eine Einsparung von ca. 560.000€ pro Jahr erreicht (s. Stellungnahme VDRK e.V. vom 31.12.2012, S. 3). In diesem Zusammenhang wird auch auf das Urteil des OVG Lüneburg (Az. 9 KN 162/10) vom 10.01.2012 hingewiesen, nach dem bei Fremdwasser-Problemen die Überprüfung privater GEA zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht rechtmäßig ist. Zugrunde gelegt hat das OVG dabei die DIN 1986-30.

DWA, Güteschutz Grundstücksentwässerung, Güteschutz Kanalbau und VDRK e.V. haben im Juli 2012 in einer Erklärung auf den Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und FDP (DS 16/45) darauf hingewiesen, dass die Annahme dichter Kanäle deutlich den „seit Jahren bekannten Tatsachen“ widerspricht, wonach zwei Drittel aller GEA Undichtheiten aufweisen“. Zudem weisen die Verbände die Aussage zurück, dass durch den Einsatz der Hochdruckreinigung Schäden an den Leitungen verursacht würden. Wenn die a.a.R.d.T. entsprechend DIN EN 14654-1:2005 eingehalten werden, sind Schäden durch die Hochdruckreinigung so gut wie ausgeschlossen (EUWID, 15, Ausgabe 31.07.2012, S. 2).

1.3 Zusammenfassung

Aus der Sicht des BUND NRW ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/FDP eine Beibehaltung des § 61 a LWG vorsieht. Inhaltlich können alle o.g. Änderungsvorschläge jedoch nicht akzeptiert werden. Aufgrund der o.g. Ausführungen ist die im Gesetzesentwurf zugrunde gelegte Annahme, dass man generell von dichten Kanälen ausgehen könne und somit auch keine Boden-/ Grundwasser-Verunreinigungen eintreten, fachlich nicht haltbar. Die in den Abs. 3 bis 7 des § 61 LWG vorgeschlagenen Änderungen sind aus der Sicht des BUND NRW darum nicht akzeptabel.

2. Gesetzesentwurf Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen (DS 16/1264) und Antrag (Drs.16/1265)

2.1 Inhalt

Der Gesetzesentwurf (DS 16/1264) vom 31.10.2012 folgt inhaltlich der alten Drs. 15/3563 vom 17.01.2012. Danach soll der § 61 a LWG aufgehoben werden. Dafür

- wird zusätzlich in § 53 LWG ein Absatz 1e eingefügt, nach dem die Gemeinden satzungsrechtliche Regelungen wie z.B. Fristen für die Dichtheitsprüfung von GEA treffen können, wenn diese nicht bereits in der geplanten Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 enthalten sind. Zudem können die Gemeinden per Satzung Festlegungen hinsichtlich der Vorlage der Bescheinigungen über das Ergebnis von Dicht-

heitsprüfungen treffen und es soll den Kommunen ermöglicht werden, die Kontrolle und ggf. Sanierung öffentlicher Kanäle zeitlich mit denen privater GEA zu verbinden;

- wird § 61 Abs. 2 LWG so gefasst, dass die oberste Wasserbehörde ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Einzelheiten der Zustands- und Funktionsfähigkeitsprüfung für alle Abwasseranlagen zu regeln.

Der Antrag (16/1265) enthält nur die Aspekte, die in einer neu zu schaffenden Abwasseranlagen-Selbstüberwachungsverordnung (SüwAbw) enthalten sein sollen, aber noch keine konkreten Formulierungen. Etwas zusammengefasst sind dies

- die Anforderungen an die Funktionsfähigkeit richten sich nach den bundesweit a.a.R.d.T.;
- in WSG gilt für alte Kanäle - statt vorgezogener Termine wie im derzeitigen § 61 a LWG - die erstmalige Prüffrist bis Ende 2015; alle anderen Kanäle, die bisher bis Ende 2015 geprüft werden mussten, sind bis Ende 2020 einer Kontrolle zu unterziehen;
- außerhalb von WSG sind lediglich Kanäle, die Abwasser bestimmter industrieller und gewerblicher Herkunft ableiten, bis Ende 2020 zu prüfen. Für andere private GEA gibt es keine Fristen mehr. In § 61 a LWG gilt eine Frist bis Ende 2012, wenn nicht durch eine Satzung z.B. entsprechend eines Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzeptes abweichende Zeiträume festgelegt werden;
- die Kommunen sollen weiterhin hinsichtlich der Funktionsprüfung beraten und - wie in einer Ergänzung des § 53 Abs. 1e LWG vorgesehen - auch Fristen sowie Art und Umfang der Prüfbescheinigungen festlegen können.

Hinzu kommen folgende weitere Forderungen an die Landesregierung

- Schaffung von Fördermöglichkeiten bei sozialen Härtefällen in Höhe von 10 Mio. € ;
- Durchführung eines Monitorings über einen Zeitraum von 5 Jahren zu den Auswirkungen undichter GEA und entsprechender Bericht über die Ergebnisse im Landtag;
- weiterhin Einsatz des Landes NRW für eine bundeseinheitliche Regelung nach § 61 Abs. 2 WHG.

2.2 Bewertung

2.2.1 Rechtliche Bewertung

Die im Gesetzesentwurf (Drs. 16/1264) i.V. mit den Antrag zu den Anforderungen an eine SüwAbw (Drs. 16/1265) genannten Regelungen sind konform mit Bundesrecht (s. Stellungnahme Prof. Nisipeanu vom 23.12.2012; S. 1/2).

Die Regelungen, die bisher im § 61 a LWG enthalten sind, werden allerdings weitgehend nur in die §§ 53 und 61 LWG verlagert. Es ist für den BUND NRW nicht erkennbar, warum dies erfolgt und welchen Vorteil dies in rechtlicher und fachlicher Hinsicht sowie hinsichtlich einer größeren Bürgerfreundlichkeit haben soll. Aus diesem Grunde tritt der BUND NRW für den Erhalt des § 61 a LWG ein.

Die Vorschläge entsprechend dem Gesetzesentwurf (Drs.16/1264) und zu den Inhalten der Rechtsverordnung (Drs. 16/1265) v.a. hinsichtlich der Fristen und des Umfangs von zu prüfenden GEA stellen gegenüber den Regelungen des derzeitigen § 61 a LWG eine Aufweichung dar. Letztlich ist eine abschließende Stellungnahme aber erst möglich, wenn ein konkreter Entwurf der Rechtsverordnung nach § 61 Abs.2 LWG vorliegt. Dieser müsste dann mit den derzeitigen Vorgaben des § 61 a LWG, der DIN

1986-30 und u.a. dem bisher vorliegenden untergesetzlichen Vorgaben von Runderlass zur „Sachkunde Dichtheitsprüfung“ bis zum Bildreferenzkatalog abgeglichen werden

2.2.2 Fachliche Bewertung

Änderungen in den §§ 53 und 61

Es besteht die Gefahr, dass es bei/aufgrund unterschiedlicher politischer Konstellation zu einem unterschiedlichen Vorgehen hinsichtlich der Satzungen in den einzelnen Kommunen kommt, solange es keine Rechtsverordnung gibt. Zudem können die Kommunen Regelungen treffen, müssen es aber nicht. Im Extremfall gibt es weder eine Rechtsverordnung noch Regelungen nach Satzung. Das Ergebnis wird wieder eine weitere zeitliche Verzögerung oder sogar Stillstand im Vollzug der Dichtheitsprüfung sein. Wenn es überhaupt zu einer Änderung – wie in der Drs.16/1264 – beschrieben kommen sollte, ist das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

Bereits nach derzeitiger Rechtslage (Satzungshoheit) ist eine Abstimmung der Dichtheits-/Funktionsprüfung und Sanierung von öffentlichen und privaten GEA möglich, dazu sind keine neuen Regelungen im § 53 LWG erforderlich.

Der Erlass einer Rechtsverordnung ist auch unter Beibehaltung des § 61a LWG (hier § 61 a Abs. 2) möglich und sinnvoll. Dazu ist eine Änderung des § 61 Abs. 2 nicht erforderlich. Grundlage dieser Rechtsverordnung – wie bereits ausgeführt – sollte die DIN 1986-30 sein. Sollte es zu einer Rechtsverordnung kommen, sollte diese nicht mit Zustimmung des Landtages sondern allein unter Beteiligung der Fachkreise von der Landesumweltverwaltung erarbeitet werden. Ansonsten sieht der BUND NRW große Schwierigkeiten, dass die Rechtsverordnung nicht primär unter fachlichen Gesichtspunkten verfasst wird.

Vorschläge für die Selbstüberwachungsverordnung

Aus dem Text der Drs. 16/1265 bleibt unklar, ob mit den Anforderungen an die Funktionsfähigkeit nach den bundesweit a.a.R.d.T. auch die DIN 1986-30 gemeint ist. Dies sollte – wie unter Ziffer 1.2.2 dargelegt – der Fall sein. Dazu müsste sie offiziell in NRW eingeführt werden.

Eine Verschiebung der Fristen in WSG bis maximal Ende 2020 ist durch die Uneinigkeit in der Politik mehr als ärgerlich, aber wohl unumgänglich.

Im Gesetz und in der geplanten Rechtsverordnung sollte der Text um den Begriff „Wassereinzugsgebiete“ erweitert werden. In NRW sind viele Einzugsgebiete – besonders in den Festgesteinsbereichen – bisher nicht als WSG ausgewiesen oder befinden sich noch im Verfahren.

Nicht akzeptabel ist, dass außerhalb von WSG/Wassereinzugsgebiete bis 2012 nur GEA geprüft werden sollen, die Abwasser ableiten, für das Anforderungen in einem Anhang zur Abwasserverordnung festgelegt sind. Damit werden zumindest nicht mehr alle gewerblichen Abwässer erfasst. In Ziffer 1.2.2 ist bereits ausgeführt worden, dass heute eine so starke Unterscheidung von häuslichen und gewerblichen/industriellen Abwässern, auf keinen Fall aber zwischen unterschiedlichen industriellen/gewerblichen Abwässern, aus fachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Zudem ist der Wegfall von Fristen für GEA mit anderen Abwässern aus den gleichen Gründen nicht

akzeptabel. Darum sollte es bei den derzeitigen Regelungen des § 61 a LWG bleiben. Hier wäre der § 61 a LWG allerdings zur derzeitigen Fassung um eine maximal mögliche Frist- lt. Verfügung des Umweltministeriums vom 05.10.2010 bis Ende 2023 - zu ergänzen, wenn diese über eine Satzung festgelegt wird.

Um eine Einheitlichkeit des Vollzugs in NRW sicherzustellen, sollten Art und Umfang der Bescheinigungen über das Ergebnis einer Dichtheits-/Funktionsprüfung sowie die Vorlage bei der Gemeinde vom Land entweder über den § 61 a LWG oder die geplante Rechtsverordnung vorgegeben werden und nicht über Satzungen geregelt werden können. Wie bereits ausgeführt, ist möglichst schnell eine Rechtsverordnung zu verabschieden, da es sonst in den Kommunen über die Satzungen zu einem sehr unterschiedlichen Vorgehen kommt. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit wird vom BUND NRW stark bezweifelt, dass es in absehbarer Zeit zu einer fachlich fundierten Rechtsverordnung kommt und weiterhin eine Umsetzung der Dichtheitsprüfung nicht erfolgt.

Weitere Forderungen

Die Schaffung von Fördermöglichkeiten über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die NRW-Bank (Förderrichtlinie „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW vom 01.01.2012) sollte auf die absoluten Härtefälle begrenzt werden. In der Regel (i.d.R.) können Immobilien beliehen werden, so dass keine Subventionen erforderlich sind. Zudem betrifft es zu ca. 79 % Ein- und Zweifamilienhäuser, bei deren Eigentümerinnen und Eigentümern in Mehrheit ein gewisses finanzielles Leistungsvermögen vorausgesetzt werden kann. Fördermöglichkeiten sollen sich darum schwerpunktmäßig auf die Mehrfamilienhäuser beschränken. Ansonsten wären Subventionen auch für Ein- und Zweifamilienhaus-Besitzer/-Besitzerinnen eine weitere Form der Umverteilung von unten nach oben.

Die Politik fordert die Stärkung der Eigenverantwortung der entsprechenden Betreiber („Privat vor Staat“). Dies sollte nicht nur für gewerbliche und industrielle Unternehmen gelten sondern in gleicher Weise für private Grundstückeigentümerinnen/-eigentümer. Schließlich müssen Maßnahmen z.B. zur Innenrenovierung, Instandhaltung des Daches, von Sanitär- und Heizungsanlagen oder zur Wärmedämmung auch finanziert werden. Die Kosten hierfür gehen i.d.R. weit über die Kosten für eine Dichtheits-/Funktionsprüfung hinaus.

Der BUND NRW hält es dagegen für mindestens gleich wichtig, Kommunen z.B. aus der Abwasserabgabe weitere finanzielle Mittel für Personal zur Beratung von Grundstückseigentümerinnen/-eigentümern zur Verfügung zu stellen. Bei dem „Massengeschäft“ Dichtheitsprüfung/Kanalsanierung muss aber allen Beteiligten klar sein, dass diese Beratung allein von den Kommunen nicht zu leisten ist. Hier sind die Sachkundigen gefragt, die eigenverantwortlich über die Dichtheitsprüfung und mögliche Sanierungsmaßnahmen urteilen müssen.

Hinsichtlich der Forderung nach einem Monitoring wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2.2 Zu 5. verwiesen. Danach kann man ein solches Monitoring durchführen, es liegen aber lt. Fachliteratur (s. Ziffer 1.2.2 bereits eine Vielzahl von Untersuchungen zu Grundwasserbelastungen durch undichte Kanäle vor.

Alle Fraktionen im Landtag sollten sich weiterhin intensiv für eine bundeseinheitliche Regelung auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 WHG einsetzen.

2.3 Zusammenfassung

Die im Gesetzesentwurf und für die Rechtsverordnung vorgeschlagenen Regelungen mit Änderungen/Ergänzungen in den §§ 53 und 61 LWG bringen keine Verbesserungen für den Vollzug. Eine Rechtsverordnung sollte Regelungen auf der Grundlage der DIN 1986-30 treffen. V.a. hinsichtlich der Fristen und des Umfang von zu prüfenden GEA stellen die vorgeschlagenen Regelungen im Gesetzesentwurf und für die geplante Rechtsverordnung gegenüber denen des derzeitigen § 61 a LWG eine Aufweichung dar. Dies kann aus Gründen bes. des vorbeugenden Boden-/ Grundwasserschutzes vom BUND NRW nicht akzeptiert werden.

3. Antrag der Fraktion FDP (Drs. 16/1270)

3.1 Inhalt

Der Antrag fordert unter III. Beschlussfassung eine Neuregelung der Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a LWG, die

- 1. den notwendigen Grundwasserschutz wahrt;
- 2. Hauseigentümer nicht unter Generalverdacht stellt;
- 3. sowohl für Haushalte innerhalb als auch außerhalb von WSG eine verhältnismäßige Lösung bereitstellt. Eine starre Prüfpflicht pauschal für WSG vorzusehen, wird dem Ziel einer bürgerfreundlichen Lösung nicht gerecht:
- 4. Hauseigentum bezahlbar lässt und insbesondere keine zusätzliche Belastungen durch weitere Tatbestände zur verpflichtenden Dichtheitsprüfung enthält:
- 5. Fristen für die erstmalige Dichtheitsprüfung nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach der Auswertung des geplanten Monitorings vorsieht.

Die Forderungen sind kongruent zu denen im Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und FDP vom 12.06.2012 (Drs.16/45) und die dort bereits konkretisiert wurden. Insofern stellt der Antrag eine Wiederholung dar.

3.2 Bewertung

3.2.1 Rechtliche Bewertung

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.2.1 verwiesen. Sie gelten in gleicher Weise. Es würde gegen Bundesrecht (WHG) verstoßen, wenn es Absicht der FDP- (und CDU-) Fraktion wäre, den § 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 2 WHG nicht zu vollziehen (s. Stellungnahme Prof. Nisipeanu vom 23.12.2012, S. 3).

3.2.2 Fachliche Bewertung

Zu1.: Wie bereits unter Ziffer 1.2.2 ausgeführt können undichte öffentliche und private GEA zu Grundwasserschäden führen und sind in entsprechenden Untersuchungen auch dokumentiert/belegt. Aus

Gründen der Vorsorge vor Grundwasserverunreinigungen ist eine generelle Dichtheitsprüfung nicht nur - wie im Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/FDP im Absatz 4 des § 61 a LWG vorgeschlagen - bei „begründetem Verdacht insbesondere einer bedeutenden Veränderung der Bodenstruktur oder einer Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung“ erforderlich.

Zu 2.: Unter Ziffer 1.2.2 wurde ausgeführt, dass nach den bisher vorliegenden Ergebnissen von Dichtheitsuntersuchungen verschiedener Städte und Verbände mit einem Großteil von undichten GEA gerechnet werden muss. Aus diesem Grunde sollte zwar nicht von einem „Generalverdacht“ gesprochen werden aber davon, dass erst durch eine erfolgte Dichtheitsprüfung Klarheit über den Zustand einer GEA geschaffen werden kann.

Zu 3.: Eine starre Prüfpflicht hat es so nicht gegeben und gibt es so nicht im § 61 a LWG. Zum einen werden im § 61 a LWG das Alter der GEA und auch die Art des Abwassers sowie die Lage innerhalb und außerhalb eines WSG berücksichtigt. Theoretisch/rechtlich bestand schon seit 1995 die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Dichtheitsprüfung. Mit Beginn der Umsetzung etwa in 2010 - nach Inkrafttreten des LWG in 2007 - standen für GEA außerhalb von WSG fünf Jahre für die Durchführung einer Dichtheitsprüfung zur Verfügung. Innerhalb von WSG i.d.R. zumindest mehrere Jahre. Aufgrund des politisch beschlossenen Stopps der Umsetzung des § 61 a LWG wird es wahrscheinlich einen weiteren Aufschub entweder über eine Regelung im § 61 a LWG selbst oder in der von den Fraktionen SPD/B90/Die Grünen geplanten Selbstüberwachungsverordnung (SüwAbw) geben. Für GEA innerhalb von WSG soll es bei Ende 2015 bleiben, außerhalb von WSG ist eine Frist bis Ende 2020 geplant.

Bei diesen Zeiträumen kann man nicht von starren Fristen sprechen. Ohne solche Fristen würde - wie in der Vergangenheit auch- nichts oder zumindest nur sehr wenig passieren. Nur durch klare inhaltliche und zeitliche Regelungen ist auch eine Gleichbehandlung von Grundstückseigentümerinnen/-eigentümern gewährleistet.

Zu 4.: Zunächst geht es (nur) um eine Dichtheitsprüfung. Nach unterschiedlichen Angaben liegen entsprechende Kosten im Durchschnitt bei 300 € und 500 €. Die Kosten sind stark abhängig von der Leitungslänge der GEA und liegen im Mittel bei ca. 13 € bis 14 € pro laufenden Meter GEA (s. u.a. auch Stellungnahme des VDRK e.V. vom 31.12.2012, S. 5). Die Kosten für eine Sanierung einer GEA liegen nach unterschiedlichen Angaben zwischen 100 € und max. 550 € pro laufenden Meter Kanal. In NRW sind - wie unter Ziffer 1.2.2 erläutert ca. 79 % Ein- und Zweifamilienhäuser, die i.d.R. einen nicht zu weiten Abstand von der Straße bzw. dem öffentlichen Kanal haben. In der Stadt Kassel wurden in den letzten vier Jahren in einigen Stadtbezirken Sanierungen von GEA durchgeführt. Die durchschnittlichen Sanierungskosten lagen zwischen ca. 1.500 € und 2.500 € je Grundstück (EUWID, 15, Ausgabe vom 14.08.2012, S. 3**).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass GEA über viele Jahrzehnte nicht geprüft wurden und eine Dichtheitsprüfung auch dem Werterhalt einer Immobilie dient, ist eine Dichtheitsprüfung (und Sanierung) sowie eine Wiederholung nach 20 Jahren (§ 61 aAbs. 3 LWG) nicht unverhältnismäßig.

Der BUND NRW hat den Eindruck, dass die Proteste aus der Bevölkerung sich nicht primär auf die Kosten der Dichtheitsprüfung beziehen. Es besteht die Angst, dass sich bei einer Dichtheitsprüfung eine Undichtigkeit und damit eine Sanierungserfordernis ergeben könnte. Der im Juni 2011 vom Umweltministerium herausgegebene sog. „Bildreferenzkatalog – private Abwasserleitungen –

Auffälligkeiten und Schäden mit Zustandsbewertung und Sanierungsfristen nach DIN 1986-30) lässt ein flexibles und verhältnismäßiges Vorgehen sowohl in fachlicher wie zeitlicher Hinsicht zu.

Die in der Begründung zu Artikel 1 im Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/FDP (DS 16/45) erläuterte Situation, dass der, der nur über das Eigentum an einem Grundstück verfügt, im Übrigen aber vermögenslos ist und deshalb sein Grundstück aufgeben muss, stellt wohl den absoluten Ausnahmefall dar und könnte nur für eine ggf. erforderliche Sanierung zutreffen. Dem sollte mit einer Härtefallregelung und finanziellen Hilfen abgeholfen werden. I.d.R. sind Grundstücke mit privaten Abwasserleitungen bebaut und können beliehen werden.

Zu 5.: Wie unter Ziffer 1.2.2 ausgeführt liegt bereits eine Vielzahl von Untersuchungen zum Einfluss von undichten Kanälen auf das Grundwasser vor. Sie sind u.a. in dem o.g. Fachbericht 43 des LANUV NRW dokumentiert. Diese Dokumentation zeigt entsprechende Grundwasserbelastungen mit bereits allgemein bekannten Parametern aber auch mit Spurenstoffen auf, deren Toxizität vielmals noch nicht bekannt ist. Die vorliegenden Fakten reichen aus Sicht des BUND NRW aus, eine Dichtheitsprüfung nicht länger „auf die eh' schon seit 1995 bestehende lange Bank zu schieben“. Es bleibt dem Land NRW unbenommen, bestehende Untersuchungen zu vertiefen oder neue Vorhaben möglichst in Abstimmung mit anderen Bundesländern zu starten.

Unter Ziffer II, letzter Absatz, S. 2 der DS 16/1270 wird der Vorschlag gemacht, bei WSG dringend die Möglichkeit einer Begrenzung auf die Wasserschutzzonen (WSZ) I und II zu prüfen. Diese Forderung berücksichtigt nicht den allgemeinen Boden-/Grundwasserschutz auch in der weiteren WSZ III /IIIA/IIIB. Eine Berücksichtigung der verschiedenen WSZ kann es nur in einer zeitlichen Abstufung innerhalb der Gesamt-Frist in WSG geben.

3.3 Zusammenfassung

Die derzeitigen Regelungen zur Dichtheitsprüfung im § 61 a LWG berücksichtigen nach Auffassung des BUND NRW bereits die Forderungen der FDP-Fraktion hinsichtlich des Grundwasserschutzes. Sie sind ausreichend flexibel sowie verhältnismäßig in rechtlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht.

C. Gesamtzusammenfassung und Empfehlungen

Bis Anfang 2011 war es Konsens aller im Landtag vertretenen politischen Parteien mit der Übernahme der Anforderungen an eine Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) vom Bau- ins Wasserrecht 2007 dem vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz gerecht werdende Regelungen im LWG und ggf. einer Rechtsverordnung zu treffen.

Bereits vor oder im Gefolge des Vollzugs der Dichtheitsprüfung kam Unmut in der Bevölkerung besonders in den Grenzgebieten zu Niedersachsen auf, wo eine Dichtheitsprüfung bisher nicht vorgeschrieben ist. Es wurde immer wieder behauptet, dass man generell von einer „Unschuldsvermutung“ ausgehen müsse – d.h. die Kanäle seien dicht. Bei einem Spülen der Kanäle für eine optische Untersuchung und bei einer Druckprüfung würden Schäden an den GEA erst entstehen. Dies ist wissenschaftlich/fachlich bewiesen nicht der Fall. Durch eine ständige Wiederholung in den Medien und im politischen Raum auf lokaler und Landesebene werden die

vorgebrachten „Nicht-Argumente“ zu Argumenten. Es entsteht der Eindruck, dass Politik und Medien aus populistischen Gründen dem Protest begegnen wollten/wollen.

Der Gesetzesentwurf v.a. von CDU/FDP (Drs. 16/45) und der Antrag der FDP (Drs.16/1270) tragen der vermeintlichen „Bürgerfreundlichkeit“ Rechnung. Die entsprechenden Forderungen/Vorschläge verstoßen nicht nur gegen Bundesrecht sondern sind fachlich - v.a. Durchführung einer Dichtheitsprüfung erst bei Verdacht einer Boden- und Grundwasserverschmutzung - nicht akzeptabel. Dichtheitsprüfungen würden in der Praxis nicht mehr stattfinden.

Der Gesetzesentwurf von SPD/Bündnis 90/Die Grünen versucht durch einen Wegfall des § 61 a LWG und eine Übernahme entsprechender Regelungen in das LWG ebenfalls der „Bürgerfreundlichkeit“ gerecht zu werden. Dabei werden die Regelungen des bestehenden § 61 a LWG mit der Übernahme ins LWG und mit den vorgeschlagenen Inhalten der geplanten Rechtsverordnung aufgeweicht.

Nach Auffassung des BUND NRW entspricht dies auch nicht dem Koalitionsvertrag der Landesregierung, wenn es unter Ziffer IV heißt: „Bei der Regelung der Funktionsprüfung von Abwasserkanälen werden wir eine dem Gewässerschutz verpflichtete Vorsorgepolitik gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fortsetzen“. Neben dem Gewässerschutz geht es um landespolitische Verlässlichkeit gegenüber Kommunen, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern und Handwerkerinnen und Handwerkern“. Aus rechtlichen Gründen (Vorsorgeprinzip) und fachlichen Gründen sind diese angeblichen Erleichterungen aus „Bürgerfreundlichkeit“ nicht akzeptabel. Eine endgültige Beurteilung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn ein 1. Entwurf der Rechtsverordnung vorliegt. Diese sollte sich weitgehend an der DIN 1986-30 als a.a.R.d.T. orientieren.

Im Gesetz oder in der geplanten Rechtsverordnung sollte geregelt werden, dass hinsichtlich der Anforderungen an Sachkundige möglichst eine Trennung von Dichtheitsprüfung und ggf. erforderlicher Sanierung erfolgt (s. auch Stellungnahme des VuSD e.V. vom 03.01.2012, S. 2).

Der BUND NRW schlägt vor, zusätzlich zu der Anhörung am 09.01.2013 auch Expertinnen /Experten anzuhören, die sich bereits mit Grundwasser-Verunreinigungen aufgrund undichter Kanäle beschäftigt haben.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Kommunen gesetzlich verpflichtet werden, den unteren Wasserbehörden (UWB) jährlich zum Stand der Umsetzung der Dichtheits-/Funktionsprüfung der öffentlichen Kanäle und privater GEA zu berichten. Dies betrifft v.a die Einzugs- und Wasserschutzgebiete. Die öffentlichen Kanäle sollten in einer Art „Vorreiterrolle“ bis Ende 2020 (?) - ausgenommen in den Gebieten entsprechend § 61 a Abs. 5 LWG - alle auf Dichtigkeit geprüft und - wie bei den privaten Kanälen - in Abhängigkeit von der Schadensklasse in vergleichbaren Zeiträumen saniert werden. Es darf nicht sein, dass die privaten Kanäle untersucht und saniert werden, die öffentlichen aber nicht in der gleichen Intensität.

Der BUND NRW hält es für dringend erforderlich, dass es hinsichtlich gesetzlicher Regelungen und einer Rechtsverordnung für die Dichtheits-/Funktionsprüfung von öffentlichen und privaten Kanälen auf fachlicher und rechtlich nicht zu beanstandender Grundlage zu einem fraktionsübergreifenden Konsens im Landtag NRW kommt und das Thema nicht aus populistischen Gründen als Mittel für ein Gegeneinander von Opposition und Regierung missbraucht wird.

Der BUND NRW möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach Aussage des Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH (IKT) in Gelsenkirchen bereits eine Reihe von Städten wie Köln, Lünen, Coesfeld, Schwalmthal und Herne die Umsetzung des § 61 a LWG unter weitgehender Zustimmung der Betroffenen angegangen haben. So schreibt die Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG in ihrer Stellungnahme vom

04.01.2012 (S. 2): „Wir können nicht bestätigen, dass in der Umsetzung des § 61WG praktische Probleme aufgetreten sind“.

Da es sich auch um eine Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik handelt, soll auch die Auffassung der Kommunen in NRW zur Dichtheitsprüfung wiedergegeben werden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW, geht es v.a. um eine sozial- und umweltverträgliche Weiterentwicklung geht und um eine Gleichbehandlung Betroffener – z.B. die, die aufgrund der bestehenden Rechtslage bereits haben untersuchen lassen und denen, die dies noch nicht veranlasst haben. In einer Presseerklärung vom 24.01.2012 wurde u.a. folgende Aussage getroffen:

„An der Verpflichtung der Haus- und Grundstückseigentümer zur Zustandserfassung und Funktionsprüfung auf privaten Grundstücken in WSG und vergleichbaren Flächen bis zum 31.12.2015 sollte grundsätzlich festgehalten werden. Bei Funktionsprüfungen auf allen weiteren Flächen kann die Frist verlängert werden, z.B. bis zum 31.12.2023...“

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.



f.d.R. Dirk Jansen
Geschäftsleiter

gez. Dr. Manfred Dümmer

*** Die entsprechend zitierten / zugrunde liegenden Literaturangaben können – soweit sie nicht bereits im Fachbericht 43 des LANUVNRW genannt sind – auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.*

Anlage: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände vom 12.12.2011



An den
Präsidenten des Landtags
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 12.12.2011

Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14.12.2011

TOP 1 Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren aussetzen – Kommunale Selbstverwaltung stärken

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zum o.g. TOP 1 übersenden wie Ihnen hiermit eine Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU. Für eine Weiterleitung an die Ausschussmitglieder wären wir dankbar.

Die Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen beobachten mit großer Sorge die zunehmende Emotionalisierung der Diskussion um die Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlüsse in NRW. Im Interesse des langfristigen Schutzes der Umwelt, vor allem der lebenswichtigen Grundwasservorräte, sprechen wir uns für eine rationale Betrachtung der Situation und die Verständigung auf sachlich fundierte Positionen aus. Keinesfalls sollte ein Moratorium mit unklaren Zeitvorgaben und Zielsetzungen die dringend gebotene Sanierung der Kanäle weiter verzögern.

Nicht erst seit gestern zeigen Untersuchungen, dass ein erheblicher Sanierungsbedarf und -stau der Abwasserleitungen im öffentlichen, aber auch im häuslichen Bereich besteht. Teilweise sind solche Leitungen mehrere Jahrzehnte alt und weisen durch Verschleiß, wie auch durch Mängel beim Bau erhebliche Mängel auf. Erkennbar wird dies zum Beispiel durch erhebliche Fremdwassereinflüsse in den Kläranlagen, die die Wirksamkeit der Reinigungsprozesse deutlich stören können. Der umgekehrte Fall des Austritts von Abwasser fällt zunächst weniger ins Auge, doch

.../2

auch diese Auswirkungen werden oftmals durch entsprechende Grundwasseruntersuchungen aufgezeigt. Dabei können bereits kleine Mengen das Grundwasser erheblich beeinflussen. Nicht umsonst werden erhebliche Anforderungen an die Trinkwasserschutzzonen gerichtet.

Der Bewirtschaftungsplan entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie, den NRW 2009 erstmals vorgelegt hat, weist für rund ein Drittel der Landesfläche einen unzureichenden chemischen Zustand des Grundwassers auf. Dazu kommen zahlreiche weitere lokale Störungen, die sich nicht unmittelbar in der Bewertung abbilden. Neben der Landwirtschaft stellen die Einträge aus den Abwasserleitungen eine wesentliche Quelle dar. All diesen Belastungen ist gemein, dass sie bis zum Jahr 2015 abgestellt sein müssen. Darüber hinaus darf es nicht zu neuen Belastungen kommen (Verschlechterungsverbot). Unglücklicherweise ändern sich aber die Bedingungen in vielen Grundwasserkörpern nur sehr langsam, daher muss NRW jetzt schon in vielen Fällen auf entsprechende Fristverlängerungen zurückgreifen. Das stellt die Vorgehensweise des Landes besonders in den Fokus und es ist davon auszugehen, dass sowohl die weitere Umsetzung von Maßnahmen als auch der vorbeugende Schutz des Grundwassers von der EU-Kommission aufmerksam beobachtet werden. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben drohen dann empfindliche Strafen, die dann den Landeshaushalt belasten.

Nordrhein-Westfalen liegt bisher bei der Vermeidung von Belastungen aus privaten Hausanschlüssen weit vorne. Bereits frühzeitig wurden entsprechende Prüf- und Sanierungsvorschriften in das Recht aufgenommen, zuerst ins Bauordnungsrecht, seit 2007 in das Landeswassergesetz. Frühzeitig wurde auch auf die erkennbaren Belastungen der Maßnahmenträger reagiert, so dass heute weitgehend flexible Fristen existieren, die eine Abarbeitung ohne zeitlichen Druck möglich machen. Auch führen Bagatellschäden in der Regel nicht zu kostenträchtigen Sanierungen. Diese Vorgaben wurden bislang von allen politischen Parteien getragen und von den jeweiligen Regierungen umgesetzt. Die Naturschutzverbände haben dies stets begrüßt und unterstützt.

Begleitet werden diese Prüf- und Sanierungspflichten zudem von entsprechenden nationalen Vorgaben (DIN-Normen) für die Errichtung der Abwasseranlagen, so dass gerade Besitzer jüngerer Immobilien einer Prüfung gelassen entgehen können.

Aus den vorgenannten Gründen scheint uns daher der Beibehalt der Dichtheitsprüfung und eine zügige Umsetzung dringend geboten. Darüber hinaus sollten die Prüf- und Sanierungspflichten durch angemessene Anreize unterstützt werden. Für den Fall nachgewiesener sozialer Härten sind entsprechende Unterstützungsinstrumente vorzusehen, die beispielsweise aus den Mitteln der Abwasserabgabe finanziert werden könnten. Notwendig erscheint auch eine verbesserte Kontrolle der in diesem Bereich aktiven Firmen, damit „schwarze Schafe“, die ihre Leistungen zu unverhältnismäßigen Kosten vertreiben, keine Chance haben. Die Verbraucher sollten hier bei der Wahrung ihrer Rechte ausdrücklich unterstützt werden.

Der Grundwasserschutz ist eine Aufgabe aller Beteiligten. Daher fordern wir, dass die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung von entsprechenden Anforderungen an alle Verursacher von Grundwasserbelastungen begleitet wird. Im kommunalen Raum betrifft dies vor allem die Sanierung der weiterführenden Abwasserleitungen, eine Verpflichtung, der sich viele Kommunen lange entzogen haben. Es ist schon auffällig, dass viele Kommunen auf eine satzungsmäßige Verlängerung der Fristen für die private Dichtheitsprüfung verzichten, wahrscheinlich, weil

damit auch die Verpflichtung zu Prüfung der öffentlichen Kanäle verbunden ist. Auch die Belastungen aus der Ausbringung von Gülle, Gärresten und ggf. Klär-schlämmen sind zwingend so weit zu reduzieren, dass endlich eine durchgreifende Verbesserung des Grundwasserzustands möglich wird.

Die Naturschutzverbände begrüßen schon jetzt ausdrücklich, das Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft mit einer proaktiven Umsetzung der Dichtheitsprüfung zum bestmöglichen Schutz unserer wichtigsten Lebensgrundlage im Land beiträgt.

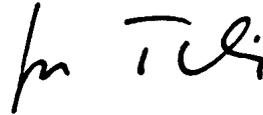
Mit freundlichen Grüßen



Paul Kröfges
BUND-Landesvorsitzender



Mark vom Hofe
LNU-Landesvorsitzender



Josef Tumbrinck
NABU-Landesvorsitzender